

Die jetzt beschlossenen Thesen lauten wie folgt:

1. Die EG-Richtlinie über die »Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten«, mit deren Verabschiedung in der nächsten Sitzung des Umweltministerrates zu rechnen ist, läßt dem Gesetzgeber nach Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag für die Umsetzung in das nationale Recht einen Spielraum, der eine stufenspezifische Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht. Ein gestuftes Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit entspricht auch dem in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen gestuften Planungs- und Entscheidungssystem bei raumbedeutsamen Projekten.

2. Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll im Sinne des Vorsorgeprinzips (auch) dazu beitragen, die von den einzelnen Projekten ausgehenden Umweltauswirkungen in einem möglichst frühen Planungsstadium medienübergreifend zu erfassen und zu bewerten. Dazu bedarf es eines Verfahrens, das

- Projektunterlagen verlangt, die eine Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Umweltbelastungen, evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie von Alternativlösungen ermöglichen,
- eine umfassende Beteiligung der Stellen, die Aussagen zur Umweltrelevanz des Projektes machen können, sowie eine geeignete Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht und
- Zulassungsentscheidungen so vorbereitet, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt werden.

3. Raumordnungsverfahren sind geeignet, den Anforderungen in besonderer Weise Rechnung zu tragen, die an eine in einem möglichst frühen Planungsstadium einsetzende Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen sind:

- Die raumordnerische Überprüfung von Projekten erfolgt in einem Stadium, in dem die Projektplanung noch nicht verfestigt ist.
- Der Projektträger und die am Raumordnungsverfahren beteiligten Stellen sind gehalten, sich mit den Umweltauswirkungen des betreffenden Projektes auseinanderzusetzen und erforderlichenfalls Veränderungen oder Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.
- Die raumordnerische Überprüfung erstreckt sich auf alle umweltrelevanten Faktoren, die überörtlich raumbedeutsam sind.
- Maßstab der raumordnerischen Überprüfung sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung; sie enthalten durch frühzeitige Integration auch Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und räumen diesen unter bestimmten Voraussetzungen einen Vorrang vor anderen Belangen ein. Durch Ergänzung der Grundsätze bzw. Fortschreibung der Ziele kann dieser Prüfungsmaßstab noch weiter verbessert werden.
- Das Raumordnungsverfahren führt durch eine Abwägung der für und gegen das Projekt sprechenden raumbedeutsamen Gesichtspunkte zu einer angemessenen Berücksichtigung der Umweltbelange.

4. Eine vom Raumordnungsverfahren abgelöste Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten unter überörtlichen

Gesichtspunkten in einem eigenen Verfahren würde dem umfassenden Koordinierungsauftrag der Raumordnung, der sich auf alle auf den Raum einwirkenden Faktoren erstreckt, zuwiderlaufen. Deshalb sollte das Raumordnungsverfahren als Koordinierungsinstrument genutzt werden, um Projekte öffentlicher und sonstiger Planungsträger auf ihre Vereinbarkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes zu überprüfen. Um diese Funktion des Raumordnungsverfahrens bundesweit zu gewährleisten, sollte das Raumordnungsverfahren im Raumordnungsgesetz rahmenrechtlich verankert werden*.

5. Die Rechtswirkung der Ergebnisse von Raumordnungsverfahren ist bisher im Raumordnungs- und Landesplanungsrecht sowie im Fachplanungsrecht unterschiedlich geregelt und weitgehend offen. Die für die Raumordnung zuständigen Behörden können jedoch ihren Auftrag, überörtliche raumbedeutsame Projekte unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen und auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen, nur dann wirksam erfüllen, wenn ausgeschlossen wird, daß die Ergebnisse der zu diesem Zweck durchgeführten Raumordnungsverfahren von anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung beim Vollzug raumbedeutsamer Fachgesetze wieder in Frage gestellt werden können. Es liegt deshalb nahe, wengleich im einzelnen noch zu überprüfen, vorzusehen, daß die in dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens getroffenen Feststellungen über die Vereinbarkeit des überprüften Projektes mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung von den in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen künftig zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Die Möglichkeit, daß die für die Raumordnung zuständigen Behörden das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens überprüfen, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen wesentlich geändert haben, sollte unberührt bleiben.

6. Ein besonderer Vorzug des Raumordnungsverfahrens liegt in der umfassenden und medienübergreifenden Konzentrationswirkung.

Diese ist für die Stufe der Verfahren über die Zulässigkeit von Projekten ebenfalls weitgehend, insbesondere im Planfeststellungsverfahren, gegeben. Soweit Genehmigungs- und andere Gestattungsverfahren für umweltrelevante Projekte keine oder nur begrenzte Konzentrationswirkung aufweisen, sollte angestrebt werden, eine Nichtberücksichtigung von einzelnen Umweltbelangen sowie deren Wechselwirkungen untereinander oder eine unangemessen unterschiedliche Gewichtung zu vermeiden.

7. Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes könnte schließlich dadurch verstärkt werden, daß in die Fachgesetze Raumordnungsklauseln aufgenommen werden, die eine Berücksichtigung der im Raumordnungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleisten. Einer Entscheidung darüber, ob und inwieweit darüber hinaus in Fachgesetzen Klauseln zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren über die Zulässigkeit von Projekten aufgenommen werden sollten, wird hiermit nicht vorgegriffen.

* Siehe dazu Vorschlag der Akademie für einen in das Raumordnungsgesetz einzufügenden § 6 a, DVBl. 1985, 436.

Erfahrungen mit der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle – eine Zwischenbilanz –

Bericht vom 43. Deutschen Anwaltstag in Mannheim

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Stüer, Münster

Fragen des gerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber öffentlichen Planvorhaben treffen auf ein wachsendes Interesse der Bürger. Dabei hat die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle einen besonderen Stellenwert. Es zeugt daher von Gespür für besondere Aktualität, wenn auch der diesjährige 43. Deutsche Anwaltstag,

der vom 16.–18. 5. 1985 in Mannheim stattfand, sich in einer öffentlichen Sitzung mit diesem Thema beschäftigte (vgl. DVBl. 1985, 469). Die Veranstaltung wurde von den Ausschüssen für Verwaltungsrecht und für Umweltschutzrecht des Deutschen Anwaltvereins sowie von den DAV-Arbeitsgemeinschaften Ver-

waltungsrecht, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen und Nordwest-Deutschland unter Beteiligung von mehr als 100 Teilnehmern aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Verwaltung durchgeführt.

Die Diskussion wurde durch zwei eindrucksvolle Hauptreferate des Justizministers des Landes Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Heribert Bickel, Mainz, und von Richter am BVerwG, Prof. Dr. Otto Schlichter, Berlin, grundgelegt. Nach einer Einführung durch den Vorsitzenden des DAV-Verwaltungsrechtsausschusses, Rechtsanwalt Wolfgang Lenz, Köln, zog Bickel eine im ganzen sehr positive Bilanz der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle. Deren bundeseinheitliche Zulassung gegen Bebauungspläne und andere Satzungen des BBauG und des StBauFG durch das Änderungsgesetz vom 24. 8. 1976 (BGBl. I 2437) habe sich bewährt. Die auf die abstrakte Prüfung der Wirksamkeit einer Norm ausgerichtete prinzipiale Normenkontrolle habe gegenüber dem sonst ausschließlich am Individualrechtsschutz orientierten Verwaltungsprozess etwa in Gestalt von Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungs- oder Feststellungsklagen (§§ 42 II, 43, 113 VwGO) den Vorteil, daß der Rechtsschutz vorverlegt, auf grundsätzlich eine Instanz konzentriert, dadurch zugleich beschleunigt und insgesamt verbessert sei. Dies trage zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei. Der vielfach umständliche Weg einer Inzidentkontrolle, die sich oft nur auf ein erst provoziertes Vollzugshandeln der Verwaltung beziehen könne, würde vermieden und durch ein unmittelbar gegen die Wirksamkeit der Norm gerichtetes Verfahren ersetzt. Bickel sprach sich dafür aus, den Modellcharakter des § 47 VwGO auch für die Kontrolle anderer Planungsvorhaben durch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu nutzen und so einen zeitnahen, konzentrierten und zugleich qualitativ anspruchsvollen Rechtsschutz sicherzustellen. Divergierenden Rechtsentwicklungen durch »Festungsdenken« und »Eigenbrötlei« einzelner Fachsenate könne entgegengewirkt werden, indem Normenkontrollklagen von möglichst wenigen, eigens dazu eingerichteten Fachsenaten entschieden würden, die personell mit den verschiedenen Fachsenaten des Gerichts verklammert seien.

Der Vorwurf, die Normenkontrollklage habe verfahrenstypisch mehr Rechtsunsicherheit geschaffen, gehe fehl; denn die Aufgabe der Gerichte, den Rechtsschutz des Bürgers gegenüber Verwaltung und Gesetzgebung kontrollierend sicherzustellen, schaffe unabhängig von der Klageart ein natürliches Element der Unsicherheit, das dem Rechtsstaat immanent sei. Gerade bei der gerichtlichen Kontrolle von Bauleitplänen habe sich in der Vergangenheit zwar nicht selten eine hohe Fehlerquote herausgestellt, der im Bereich der Form- und Verfahrensfehler der Gesetzgeber durch §§ 155 a und b BBauG und die Rechtsprechung durch eine richterliche Selbstkontrolle entgegengewirkt habe. Vielfach sei die Nichtigkeit von Bauleitplänen aber auch auf mangelnde Kenntnisse der örtlichen Ebene von den Grundzügen des Kommunalverfassungsrechts zurückzuführen. Das Bewußtsein für die Beachtung formaler Anforderungen sei aber in den letzten Jahren erheblich geschärft, so daß die gemeindliche Bauleitplanung mehr und mehr auf form- und verfahrensrechtlich gesicherten Füßen stehe. Erfreulicherweise trete daher das Ringen um die Rechtmäßigkeit der materiellen Abwägung zunehmend in den Vordergrund der gerichtlichen Auseinandersetzung. Neue Felder der gerichtlichen Kontrolle eröffneten sich etwa in den Bereichen der Regional-, Landschafts- oder Naturschutzplanung. Einer Ausuferung des Rechtsschutzes könne durch die Begrenzung der Antragsbefugnisse auf eigene Betroffenheiten, Mitwirkungslasten und den Vertrauensschutz in den Bestand der Planung vor »spätberufenen« Antragstellern entgegengewirkt werden.

Das Normenkontrollverfahren bietet nach Auffassung von Bickel den Vorteil des konzentrierten und schnellen Rechtsschutzes, der zugleich der Rechtssicherheit diene. Einer Überdehnung der materiellen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle sei die in letzter Zeit sehr am Bestand der Bebauungspläne orientierte, die planerische Gestaltungsfreiheit wahrende, selbstverwaltungsfreundliche Rechtsprechung des BVerwG mit Recht entgegengetreten. Die Begrenzung des Nachteilsbegriffs auf abwägungserhebliche Belange habe dazu beigetragen, daß die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle von der individuellen Betroffenheit ihren Ausgangspunkt nehme und nicht zum Vehikel für unserem Rechtssy-

stem grundsätzlich fremde Popularklagen werde. Das Referat schloß mit einer Aufforderung an die Rechtsprechung, den Rechtsschutz des Bürgers zu sichern, zugleich aber die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinden zu wahren, denen er – wo nötig – noch weitere Lernfähigkeit bei der Beachtung von Form- und Verfahrensanforderungen wünschte. Die Landesgesetzgeber rief er auf, von der Ermächtigung in § 47 I Nr. 2 VwGO Gebrauch zu machen, wo dies noch nicht geschehen sei, so daß dann bundeseinheitlich die Normenkontrolle gegen alle auf dem Landesrecht stehenden Rechtsvorschriften statthaft sei.

Schlichter forderte in seinem engagiert vorgetragenen Referat den Bundesgesetzgeber auf, die in § 47 V VwGO geregelte Vorlagepflicht an das BVerwG durch eine Nichtvorlagebeschwerde der Verfahrensbeteiligten zu ergänzen. Dies sei im Hinblick auf die zurückhaltende Vorlagepraxis der Oberverwaltungsgerichte erforderlich, um die Einheit der Rechtsprechung in grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen zu wahren. Dem sonst dreistufigen Rechtszug stehe bei der prinzipialen Normenkontrolle ein grundsätzlich einstufiges Verfahren beim OVG gegenüber, gegen dessen Entscheidung – von Willkürprügeln abgesehen – kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung stehe. Bei den Gesetzesberatungen zur Änderung des § 47 VwGO im Jahre 1976 habe zwar der Berlinvorbehalt der Alliierten eine Rolle gespielt. Die sich daraus ergebenden Bedenken seien jedoch nicht unüberwindbar. Die Erwartung, daß die Oberverwaltungsgerichte von sich aus bei grundsätzlich bedeutsamen Fragen des Bundesrechts oder des Verfahrensrechts von der Vorlagemöglichkeit Gebrauch machen würden, habe sich nicht bestätigt. Der Referent verwies dabei darauf, daß von den ca. 1200 Normenkontrollentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte in den Jahren 1977 bis 1984 nur 26 Vorlagefragen das BVerwG erreicht hätten. Dies sei angesichts der großen Bedeutung, die von einer Normenkontrollentscheidung für die Beteiligten und für nichtverfahrensbeteiligte Dritte ausgehen könne, rechtsstaatlich bedenklich. Vielleicht liege auch darin ein Grund für die zwischen Rechtsprechung und planenden Gemeinden aufgetretenen Spannungen, die gelegentlich zur Mutlosigkeit der örtlichen Planungsebene geführt hätten.

Für die zurückhaltende Vorlagepraxis der Oberverwaltungsgerichte gab Schlichter zahlreiche Beispiele: Verfahrens- und Formvorschriften seien von den Gerichten oft übersteigert kontrolliert worden, während gegenüber den durch die Städtebau- und Beschleunigungsnovellen der Jahre 1976 und 1979 eingeführten Heilungs- und Unbeachtlichkeitsklauseln verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden seien. Fragen grundsätzlicher Art wie etwa die Möglichkeiten der Beiladung im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren, das Verhältnis von Bundesbaurecht zu anderen Sachbereichen insbesondere zu immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen oder zu Raumordnung und Landesplanung seien dem BVerwG nicht vorgelegt worden. Dasselbe gelte für das Verhältnis zwischen Raumordnung und Landesplanung einerseits und kommunaler Selbstverwaltung andererseits, das ebenfalls als durch die Rechtsprechung des BVerwG noch nicht endgültig geklärt anzusehen sei. Auch Entscheidungen, bei denen es um den Umfang der zwischengemeindlichen Rücksichtnahme oder die Verbindlichkeit des zentralörtlichen Gliederungsprinzips für die gemeindliche Planung gegangen sei, hätten nicht selten Fragen grundsätzlicher Bedeutung beinhaltet, die der Klärung durch das BVerwG unterliegen müßten. Die Grenzen des Konfliktbewältigungsgebotes, der Umfang der in die Abwägung einzustellenden Belange oder Fragen der Teilnichtigkeit und Gesamtnichtigkeit eines Bebauungsplans seien klärungsbedürftige Fragen, die bisher vielfach am BVerwG vorbei durch Normenkontrollentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte abschließend entschieden worden seien.

Angesichts dieses Befundes sei der Gesetzgeber aufgerufen, durch die Einführung einer Nichtvorlagebeschwerde diesem Mißstand abzuwehren und einen Beitrag zu der gebotenen Einheitlichkeit in der Rechtsentwicklung zu leisten. Schlichter legte dazu einen ausformulierten Gesetzesvorschlag vor, der an § 47 V VwGO sowie an den Grundsätzen der Nichtzulassungsbeschwerde orientiert ist.

In der vom Vorsitzenden des DAV-Umweltrechtsausschusses, Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Bonn, geleiteten Diskussion

konnte Übereinstimmung darüber erzielt werden, daß sich die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle bewährt hat und einschneidende gesetzliche Korrekturen nicht erforderlich sind. Schwierigkeiten im Gesetzesvollzug ergäben sich weniger aus der Anwendung des § 47 VwGO als in der Beurteilung der Folgen, die mit der gerichtlichen Kontrolle von Rechtsvorschriften verbunden seien. Hier gelte es für die gerichtliche Kontrolle vornehmlich von Bebauungsplänen, die richtige Mitte zu halten zwischen der notwendigen Rechtsschutzgewährung zugunsten der Antragsteller einerseits und dem Vertrauen auf den Bestand der Planung und der Sicherung des kommunalen Planungsfreiraums andererseits. An empirischen Untersuchungen zur Fehlerquote des kommunalen Satzungsrechts wurde dabei belegt, daß die Entscheidungspraxis der einzelnen Oberverwaltungsgerichte in der Vergangenheit doch recht unterschiedlich gewesen ist. Eine große Mehrheit der Teilnehmer sprach sich auch für die Einführung der von *Schlichter* vorgeschlagenen Nichtvorlagebeschwerde gegen Normenkon-

trollentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte aus. *Bickel* gab demgegenüber allerdings zu bedenken, daß durch ein Beschwerderecht der Beteiligten der Rechtsweg gegenüber einem einstufigen Verfahren verlängert und durch die längere Verfahrensdauer der Zeitpunkt der Rechtssicherheit weiter hinausgeschoben würde.

Die Veranstaltung brachte reichhaltigen Gewinn für alle, die in der täglichen Praxis aber auch in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle befaßt sind. Der Erfahrungsaustausch, der das Bild einer positiven Zwischenbilanz ergab, konnte zugleich fruchtbar gemacht werden für Anregungen an den Bundes- und Landesgesetzgeber, unter Beibehaltung des bewährten Grundkonzeptes eine Nichtvorlagebeschwerde gegen Normenkontrollentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte einzuführen (§ 47 V VwGO) und den Kontrollgegenstand bundeseinheitlich auf alle unter dem Landesrecht stehenden Rechtsvorschriften zu erstrecken (§ 47 I Nr. 2 VwGO).

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen

§§ 5, 97 BSHG; § 16 SGB I

Für die Kenntnis, die für den Zeitpunkt des Einsetzens der Sozialhilfe maßgebend ist (§ 5 BSHG), genügt es nicht, daß der Hilfefall einem (örtlich unzuständigen) Träger der Sozialhilfe bekanntgeworden ist; Kenntnis muß vielmehr der (örtlich und sachlich) zuständige Träger (oder eine von ihm beauftragte Stelle) erlangt haben (Bestätigung von BVerwGE 66, 335).

Die Sozialhilfe ist nicht eine von einem Antrag abhängige Sozialleistung i. S. des § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I. Die dort bestimmte Fiktion ist daher im Sozialhilferecht nicht anwendbar.

BVerwG, Urteil vom 9. 2. 1984 – 5 C 22.83 – (VGH München vom 26. 11. 1982 – Nr. 243 XII 78 –)

Aus den Gründen:

Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des VGH hat das BVerwG davon auszugehen (vgl. § 137 Abs. 2 VwGO), daß der Kl. behindert i. S. des § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG in der am 13. 2. 1976 bekanntgemachten Neufassung (BGBl. I S. 289) ist und infolgedessen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hat und daß weder er noch seine Eltern die für seine Eingliederung erforderlichen Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen (in vollem Umfang) aufbringen können (vgl. § 28 BSHG). Auch der Bekl. geht hiervon aus; denn er hat dem Kl. Eingliederungshilfe in Gestalt der Übernahme der Wohnheimkosten gewährt. Daß er dies erst am 27. 12. 1976 und nicht schon vom 22. 9. 1976 an getan hat, ist rechtmäßig, wie der VGH zu Recht ausgeführt hat; denn nach § 5 BSHG hat die Sozialhilfe in dem Zeitpunkt einzusetzen, in dem dem Träger der Sozialhilfe (oder den von ihm beauftragten Stellen) die Voraussetzungen bekannt werden, unter denen die Hilfe zu gewähren ist (gewährt werden soll oder kann). Auf die Art und Weise des Bekanntwerdens der Hilfebedürftigkeit kommt es nicht an.

Zu dieser Vorschrift hat das BVerwG in seinem Urteil vom 13. 1. 1983 (BVerwGE 66, 355; FEVS 32, 221; NDV 1984, 41; ZfS 1983, 263; ZfSH/SGB 1983, 179) ausgeführt: Die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit eines Trägers der Sozialhilfe betrifft das Verwaltungsverfahren.

Sie sagt nichts darüber aus, von welchem Zeitpunkt an der Träger zur Leistung der Sozialhilfe verpflichtet ist. Das ist eine dem materiellen Recht zuzuordnende Frage, die den das Sozialhilferecht prägenden Grundsatz betrifft, daß für vergangene Zeitabschnitte Hilfe nicht zu gewähren ist, weil die Sozialhilfe (regelmäßig) dazu dient, eine gegenwärtige Notlage zu beheben. Für die Kenntnis, die für den Zeitpunkt des Einsetzens der Hilfe maßgebend ist, genügt es nicht, daß i. S. einer Sphärentheorie der Hilfefall einem Träger der Sozialhilfe bekanntgeworden ist; Kenntnis muß vielmehr der (örtlich und sachlich) zuständige Träger (oder eine von ihm beauftragte Stelle) erlangt haben. Die für das Sozialhilferecht maßgebliche Frage danach, ob es um die Leistung von Sozialhilfe zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage oder einer solchen in der Vergangenheit geht, ist aus der Sicht des Trägers der Sozialhilfe zu beurteilen.

An dieser Auffassung hält das BVerwG fest. Die vom Kl. betonte Effektivität der Sozialhilfe ist nicht geeignet, den erwähnten, das Sozialhilferecht prägenden Grundsatz außer Kraft zu setzen oder in ihm eine »nicht unbedingt erforderliche Formalie« zu sehen. Im BSHG selbst ist von ihm nur in den §§ 61 und 121 Satz 1 eine Ausnahme gemacht (s. dazu das Urteil des BVerwG vom 15. 1. 1981 [BVerwGE 61, 276; FEVS 29, 177; NDV 1983, 186; ZfS 1981, 179; ZfSH 1981, 252]). – Daß weder die Sozialhilfeverwaltung des Bezirks O. noch diejenige des Landkreises B. beauftragte Stellen des Bekl. sind, hat der VGH in tatsächlicher Hinsicht für das BVerwG verbindlich festgestellt.

Diese materiellrechtliche Rechtslage wird durch § 16 Abs. 2 Satz 2 des am 1. 1. 1976 in Kraft getretenen SGB I vom 11. 12. 1975 (BGBl. I S. 3015) nicht berührt. Zwar ist § 16 SGB I im Anwendungsbereich des BSHG, das ein besonderer Teil des SGB ist, anwendbar. Daraus folgt insbesondere, daß – beantragt der Hilfesuchende die Leistung von Sozialhilfe bei einem unzuständigen Leistungsträger oder etwa bei einer für die Sozialhilfe nicht zuständigen Gemeinde – die angegangene Stelle den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterzuleiten hat (Satz 1 des § 16 Abs. 2 SGB I). Jedoch ist die Sozialhilfe nicht eine Leistung, die von einem